

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der DEG Deutsche Energie GmbH für die Strombelieferung von Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung



(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann Deutsche Energie, wenn Deutsche Energie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Weitere gesetzliche Ansprüche von Deutsche Energie wegen Zahlungsverzuges, wie z. B. der Anspruch auf die Zahlung von Verzugszinsen, sowie auf Schadens- bzw. Aufwendungsersatz wegen Rücklastschriften bleiben unberührt.

(3) Der Kunde ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die fälligen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Der Kunde ist jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1 zur Aufrechnung auch dann berechtigt, wenn er mit einem Anspruch gegen eine Forderung von Deutsche Energie aufrechnen will, welche zu dem Anspruch des Kunden in einem Gegenseitigkeitsverhältnis steht (z. B. Aufrechnung mit einem Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder Verzuges gegen den Anspruch auf Zahlung der geschuldeten Vergütung),

b) zur Zurückbehaltung auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.

§ 11 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung von Deutsche Energie zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt Deutsche Energie den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesezeitraum oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Laufzeit, Kündigung und eine automatische Verlängerung des Stromlieferungsvertrages ergeben sich aus dem Antrag auf Stromversorgung oder dem Auftragsformular.

(2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Kunde entgegen § 5 Absatz 3 missbräuchlich Strom zur Versorgung der dort genannten Anlagen oder zur Weiterleitung bezieht,
- der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von wenigstens € 100 in Verzug ist und auch eine dem Kunden gesetzte Nachfrist von wenigstens zwei Wochen fruchtlos verstreichen ist.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Deutsche Energie durch eine Sperrung der Entnahmestelle bzw. den durch die außerordentliche Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen, sofern dies auf einer dem Kunden zuzurechnenden Pflichtverletzung beruht, es sei denn, dass der Kunde die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Weitergehende gesetzlich oder vertraglich bestehende Rechte von Deutsche Energie bleiben unberührt.

(4) Alle Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 13 Auszug

(1) Der Kunde hat Deutsche Energie einen Auszug unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen nach Auszug, in Textform unter Nennung des genauen Auszugsdatums sowie der konkreten Zählerstände an der vertraglich vereinbarten Entnahmestelle anzugeben. Zur schnellen und unkomplizierten Abwicklung sollte der Kunde das unter www.deutsche-energie.de abrufbare Auszugsformular verwenden.

(2) Der Vertrag sowie eine vereinbarte Preisgarantie enden automatisch mit dem Auszug. Dies gilt auch dann, wenn der Auszug bereits vor dem Lieferbeginn erfolgt. Die Vertragsübernahme durch einen Nachmieter ist ausgeschlossen.

(3) Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Absatz 1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird Deutsche Energie die Tatsache des Auszugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die Deutsche Energie gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die Deutsche Energie von keinem anderen Kunden eine Vergütung erlangt, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht von Deutsche Energie zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

(4) Wünscht der Kunde nach einem Auszug die Belieferung mit Strom an der neuen Entnahmestelle, so kann er unter www.deutsche-energie.de einen neuen Antrag auf Belieferung stellen. Für den Abschluss des Vertrages für die neue Entnahmestelle gelten die dann aktuellen und in den neuen Vertrag wirksam einbezogenen Geschäftsbedingungen von Deutsche Energie.

§ 14 Datenschutz

Deutsche Energie wird sämtliche datenschutzrechtliche Erfordernisse, insbesondere die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und des Telemediengesetzes, beachten.

§ 15 Verhaltenspflichten des Kunden

(1) Der Kunde hat

- bei erforderlichen Registrierungen und sonstigen zur Erreichung des Vertragszwecks – insbesondere zur Abrechnung – erforderlichen Abfragen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen,
- bei einer nachträglichen Änderung der abgefragten Daten diese unverzüglich gegenüber Deutsche Energie zu berichtigen,
- den Gebrauch von elektrischer Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu unterlassen.

(2) Der Kunde hat Deutsche Energie den aus einer Pflichtverletzung resultierenden Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er diesen nicht zu vertreten hat. Der Kunde stellt Deutsche Energie von allen Nachteilen frei, welche Deutsche Energie aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen entstehen.

§ 16 Unterbrechung der Versorgung

(1) Deutsche Energie ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen oder durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde seinen vertraglichen Pflichten in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist Deutsche Energie berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Absatz 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Deutsche Energie kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges wird Deutsche Energie eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Deutsche Energie und dem Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung von Deutsche Energie resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.

(4) Deutsche Energie wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung ersetzt hat. Die Kosten werden durch Deutsche Energie für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale wird die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden wird Deutsche Energie die Berechnungsgrundlage nachweisen. Dem Kunden ist der Nachweis geringerer Kosten gestattet.

(5) Das Recht zur Kündigung wird durch vorstehende Absätze nicht berührt.

§ 17 Informationen zur Mängelhaftung

Den Kunden stehen gesetzliche Gewährleistungsrechte zu. Haftungsbefreiungen und Einschränkungen der Haftung von Deutsche Energie für bestimmte Schäden ergeben sich aus den nachfolgenden §§ 18, 19 dieser AGB.

§ 18 Haftungsbefreiung von Deutsche Energie bei Störung der Versorgung

Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses im Sinne von § 5 Absatz 6 handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Deutsche Energie ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie Deutsche Energie bekannt sind oder von Deutsche Energie in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 19 Haftung von Deutsche Energie für sonstige Schäden

(1) Die Haftung von Deutsche Energie auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung oder Leistung, Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung), ist, sofern die Haftung ein Verschulden von Deutsche Energie voraussetzt, nach Maßgabe dieses § 19 (Haftung) eingeschränkt. Für Schäden, die auf Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Netznutzung im Sinne von § 18 zurückzuführen sind, gilt § 18.

(2) Die Haftung von Deutsche Energie für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit nicht die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht vorliegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet (sog. „Kardinalpflicht“). Im Falle der Verletzung einer solchen vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung von Deutsche Energie auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt; die Haftungshöchstgrenze beträgt in diesem Fall € 5.000,00.

(3) Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von Deutsche Energie gegenüber Unternehmern auf bei Vertragsschluss vorhersehbare, vertragstypische Schäden begrenzt. Gegenüber Verbrauchern ist die Haftung von Deutsche Energie bei grober Fahrlässigkeit unbeschränkt.

(4) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten für Ansprüche auf Ersatz von vergeblichen Aufwendungen entsprechend.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Deutsche Energie.

(6) Die Einschränkungen dieses § 19 gelten nicht für die Haftung von Deutsche Energie wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, in Fällen der Arglist, bei Übernahme einer Garantie oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 20 Vertragsanpassung

(1) Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV), Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), Messzugangsverordnung (MessZV), höchststrichterliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits - etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten - absehbar war), die Deutsche Energie nicht veranlasst hat und auf die Deutsche Energie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen ist. In solchen Fällen ist Deutsche Energie berechtigt, aber auch verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen - mit Ausnahme der Preise - insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

(2) Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach Absatz 1 sind nur zum Ersten eines Monats möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn Deutsche Energie dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Im Falle einer Anpassung des Vertrages und/oder dieser Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der Deutsche Energie in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

§ 21 Verbraucherservice, Schlichtungsstelle

(1) Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, gem. § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsschluss sowie die Leistungen von Deutsche Energie betreffen, sind schriftlich zu richten an: DEG Deutsche Energie Service GmbH, Beschwerdemanagement, Senefelderstraße 5a, 65205 Wiesbaden. Sie werden innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Antwort von dort erhalten. Wird ihrer Beschwerde nicht abgeholfen, legen wir Ihnen die Gründe hierfür dar. Im Fall der Nichtabhilfe steht Ihnen die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG offen.

(2) Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Energie stellt für Strom- und Gasverbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Informationen über das geltende Recht, ihre Rechte als Haushaltskunden sowie das Schlichtungsverfahren zur Verfügung. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur ist erreichbar unter:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Postfach 8001

53105 Bonn

Telefon: 030/22 48 05 00

Telefax: 030/22 48 03 23

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

(3) Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen und Verbrauchern über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle beantragen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen hat. Die Schlichtungsstelle ist erreichbar unter:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstraße 133

10117 Berlin

Telefon: 030/27 57 240 0

Telefax: 030/27 57 240 69

E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

§ 22 Schlusstextbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Zwingende Bestimmungen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleiben unberührt.

(2) Erfüllungsort ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Geschäftssitz von Deutsche Energie. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Geschäftssitz von Deutsche Energie. Für Klagen von Deutsche Energie gegen den Kunden gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand.

Stand: 22.04.2016

Kundenservice:

DEG Deutsche Energie Service GmbH

Senefelderstraße 5a

65205 Wiesbaden

Telefon: 0611 18830-111

Telefax: 0611 18830-188

E-Mail: kunden@service.deutsche-energie.de

www.deutsche-energie.de

DEG Deutsche Energie GmbH

Georg-Ohm-Straße 1

74235 Erlenbach

Geschäftsführer: Tillmann Raitz

Amtsgericht Stuttgart, HRB 751583

USt-IdNr.: DE298436503

Bankverbindung

Oberbank München

IBAN: DE48 7012 0700 1001 3816 21

BIC: OBKLD333333

Gläubiger-ID: DE57 ZZZZ 0000 3429 05